

**Satzung der Stadt Geilenkirchen
über die Benutzung der öffentlichen Grün-, Park- und Spielanlagen
in der Stadt Geilenkirchen**

Vom 20.06.2007

Aufgrund der §§ 7, 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 13.06.2007 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Benutzung der von der Stadt Geilenkirchen unterhaltenen öffentlichen Grün-, Park- und Spielanlagen, ausgenommen sind Anlagen, die Bestandteil öffentlicher Straßen sind.

Sämtliche Benutzer unterwerfen sich den Bestimmungen dieser Satzung.

Auf die Aufrechterhaltung der Anlagen oder Teilflächen derselben besteht kein Rechtsanspruch.

**§ 2
Zweck der Anlagen**

Die öffentlichen Grün-, Park- und Spielanlagen dienen der Erholung, Entspannung und sonstigen Freizeitgestaltung.

**§ 3
Einschränkung der Benutzung**

Die Stadt Geilenkirchen kann die Benutzung sämtlicher oder einzelner Anlagen oder Teile der Anlagen und von Spielplätzen zeitlich beschränken. Weiter können einzelne Anlagen oder Teile der Anlagen wegen Baumaßnahmen, Instandsetzung- und Bepflanzungsarbeiten usw. gesperrt werden.

Die Benutzung des Wurmauenparks ist auf die Zeit von 06.00 Uhr bis 23.00 Uhr beschränkt. Die Benutzungszeit kann jedoch aufgrund besonderer Erfordernisse anderweitig festgesetzt werden.

**§ 4
Sauberkeit im Bereich der Anlagen**

- (1) Papier, Obstreste und Abfälle jeder Art dürfen nur in die hierfür bestimmten Behälter geworfen werden.
- (2) Es ist unzulässig, Gebäude, Einrichtungen, Bäume, Wege usw. zu bekleben, zu beschreiben, zu bemalen oder zu beschädigen. Weiter ist das Anbringen von Plakaten, Schildern und Spruchbändern nicht gestattet. Ausgenommen

bleiben von der Stadt Geilenkirchen angebrachte Schilder, die auf die Benutzung der Anlagen und Spielplätze hinweisen.

§ 5 Verbote

Die Benutzung erfordert eine Schonung der Anlagen und Spielplätze sowie Rücksichtnahme gegenüber anderen Benutzern.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) die Anlagen außerhalb der Wege und freigegebenen Plätze zu betreten. Ausgenommen sind die besonders ausgewiesenen Spielflächen.
- b) die Anlagen mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren.
- c) Hunde, außer an kurzer Leine, mitzuführen.
- d) Bäume, Mauern und Einfriedigungen zu besteigen.
- e) in den Anlagen zu übernachten oder zu zelten, auf den Bänken zu liegen, auf den Rückenlehnen zu sitzen und die Bänke, Stühle und sonstige Einrichtungsgegenstände an andere Stellen zu bringen.
- f) ungebührlichen Lärm zu verursachen oder sonst andere Besucher zu belästigen.

§ 6 Alkoholmissbrauch

Der Aufenthalt in den Anlagen im Zustand erkennbarer Trunkenheit, der übermäßige Alkoholenuss sowie die Mitnahme von Alkohol in Glasflaschen sind verboten. Mit dem Zweck der Anlage ist es insbesondere nicht zu vereinbaren, wenn Benutzer Trinkgelage abhalten, die andere Besucher stören.

§ 7 Spielplätze

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden. Spiele sowie eine Benutzung von Spielgeräten, wobei andere Kinder oder sonstige Dritte gefährdet werden können, sind nicht gestattet.
- (2) Kindern bis zu 6 Jahren ist die Benutzung der Spielplätze nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson gestattet.
- (3) Die Spielplätze müssen bei Eintritt der Dunkelheit, spätestens um 21.00 Uhr, geräumt sein.
- (4) Hunde, ausgenommen Blindenführhunde, dürfen auf Kinderspielplätzen nicht mitgeführt werden.

§ 8 Ordnungspersonal

Den zur Aufrechterhaltung einer geordneten Benutzung erforderlichen Weisungen der Ordnungspersonen ist Folge zu leisten, auch wenn die Anordnungen im Einzelfall aus besonderem Anlass über die Bestimmungen dieser Satzung hinausgehen. Die Ordnungspersonen sind berechtigt, Störer von der Benutzung auszuschließen.

§ 9 Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung bedürfen der Erlaubnis, die unter Widerrufsvorbehalt sowie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden kann.

§ 10 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AGVwGO) vom 26.03.1960 (GV. NRW. S. 47/SGV. NRW. 303) in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlung gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156) in der derzeit geltenden Fassung. Im Einzelfall können gegen Störer Betretungsverbote verhängt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten können auf der Grundlage des Bußgeldkataloges zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes – Bußgeldkatalog Umwelt – (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 02.01.2002 - I - 3/406.51.00 – in der Fassung von Juni 2006 – geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Geilenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geilenkirchen, 20.06.2007

Borghorst
Bürgermeister